

1936

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

Haftbefehl.

66 Gs 1269/36

D Pers. s. Rückseite

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Sie werden ~~PK~~ beschuldigt zu Düsseldorf in nicht rechtsverjährter Zeit

- 1) sich an einem Verein, der wegen eines den §§ 81-86, 127-129 StGB zuwiderlaufenden Zweckes aufgelöst worden ist, nämlich der Internationalen Bibelforschervereinigung als Mitglieder beteiligt oder ihn auf andere Weise unterstützt oder den organisatorischen Zusammenhang weiter aufrechterhalten zu haben,
- 2) durch dieselbe Handlung, den von den obersten Landesbehörden zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 = RGBI I S. 83 - erlassenen Anordnungen - nämlich der Anordnung des Preussischen Ministers des Innern vom 24. Juni 1933 über die Auflösung und das Verbot der Internationalen Bibelforschervereinigung (II 1316a) 23.6.1933) - zuwidergehandelt oder zu solcher Zuwiderhandlung aufgefordert oder angereizt zu haben.

Vergehen nach Abschnitt II § 5 der V.O. des Reichspräsidenten zur Erhaltung des innern Friedens vom 19.2.12.1932 (RGBI. I S. 548) § 4 der V.O. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 (RGBI. I S. 83) § 73 StGB.

Stessind ~~PK~~ dieser Straftat dringend verdächtig und fluchtverdächtig

wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe und weil zu erwarten ist, dass sie ihre Freiheit zu weiteren Straftaten missbrauchen werden.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. — Statt der Beschwerde kann eine mündliche Verhandlung gemäß § 114 d der Strafprozessordnung beantragt werden. In der mündlichen Verhandlung wird darüber entschieden, ob der Haftbefehl aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist oder ob, wenn die Verhaftung lediglich wegen des Verdachts der Flucht angeordnet ist, gegen Sicherheitsleistung eine Untersuchungshaft abgelehnt werden soll*).

* Nur bei Verbrechen oder Vergehen (§ 115 StPD). — Nach der Eröffnung des Hauptverfahrens findet eine mündliche Verhandlung über den Haftbefehl nicht mehr statt (§ 115 b StPD). In einem Antrag auf mündliche Verhandlung ist eine Beschwerde gegen den Haftbefehl nicht zulässig. Eine bereits eingelegte Beschwerde mit der Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung durchgenommen (§ 115 e Abs. 2 StPD).

1. Die Ehefrau Ida Gebel, geb. Dennin, geb. am 10.9.1895
zu Schneidemühl, wohnhaft Düsseldorf-Gerresheim,
Ferdinand Heyestrasse 15,
2. Der Fabrikarbeiter Ewald Niek, geb. am 31.1.1917
zu Düsseldorf-Gerresheim, wohnhaft Düsseldorf-Eller,
Vennhauserallee 230,
3. Der Vertreter Wilhelm Schürmann, geb. am 29.10.1909
zu Bochum, wohnhaft Düsseldorf, Adlerstrasse 72

**Haftbefehl des Amtsgerichts Düsseldorf vom 18. April 1936 gegen Sohn
Wilhelm wegen „Betätigung für die Internationale Bibelforscher-Vereinigung“.**